

AMTSBLATT

für das Amt Oderberg



Jahrgang 2006

Oderberg, 14. Juli

Nr. 5/2006

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen:

Seite 1	Hauptsatzung für die Gemeinde Parsteinsee vom 09.06.2006
Seite 5	Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 09.06.2006
Seite 7	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnbebauung Neuendorf“
Seite 8	Textbebauungsplan „Am Spitz“ Oderberg

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Seite 10	Landkreis Barnim - Bodenschutzamt
----------	-----------------------------------

Nichtamtlicher Teil:

Seite 12	Ankündigung von Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2006
Seite 12	Information

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen:

Hauptsatzung für die Gemeinde Parsteinsee

Aufgrund der §§ 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), durch Artikel 4 des 1. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), durch Artikel 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), durch Artikel 7 des

Impressum:

Amtsblatt für das Amt Oderberg

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: buergerservice@amt-oderberg.de

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 10.04.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Parsteinsee“. Zu ihr gehören die Ortsteile „Parstein“ und „Lüdersdorf“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Oderberg an.

§ 2

Wappen, Flagge

- (1) Die Gemeinde Parsteinsee führt ein Wappen. Dieses wird wie folgt beschrieben:
Schräg geteilt von Gold über Blau, oben zwei schwarze, begrannte Ähren, davon die linke außen mit einem geknickten Haldblatt, unten zwei versetzt übereinander linkshin schwimmende silberne Fische.
- (2) Die Gemeinde Parsteinsee verfügt über eine Flagge. Sie wird wie folgt beschrieben:
Dreistreifig Blau-Weiß-Blau im Verhältnis 1 : 2 : 1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen, bei Aufhängung an einem Querholz.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen der in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der Dienststunden bis zum Tage der Sitzung im Gebäude der Amtsverwaltung des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89, 16248 Oderberg einzusehen.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Grundstücks- und Vermögensgeschäfte

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 2.500,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Der Gemeindevertretung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor:

1. Die Gewährung von Stundung, Niederschlagung und Erlass mit folgenden Festlegungen:

- Stundung von mehr als 2 Jahre	ab 5.000,00 €
- Niederschlagung	ab 2.000,00 €
- Erlass	ab 2.500,00 €
2. Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschreiten:

- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOL	12.000,00 €
- bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen nach VOB	25.000,00 €
- bei Verträgen nach HOAI	5.000,00 €

§ 6**Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter**

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Sach- oder Änderungsanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese in der Regel zu begründen und in schriftlicher Form dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dem Amtsdirektor zugeleitete Sach- oder Änderungsanträge sind unverzüglich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung weiterzuleiten.
- (2) Jeder Gemeindevertreter kann an den Sitzungen der Ausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Kann ein Gemeindevertreter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder beim Amtsdirektor zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.
- (4) Die Gemeindevertreter teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

Änderungen sind dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden.

§ 7**Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. § 42 Abs. 1 Satz 2 GO bleibt unberührt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 9 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
 5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse,
 6. Angelegenheiten, die unter das Datenschutzgesetz oder das Sozialgeheimnis fallen,
 7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 8. Prozessangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder überwiegender Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung kann Ausschüsse bilden. Sie kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit dem gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus je 3 Mitgliedern der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeinde bildet einen Werksausschuss für den Eigenbetrieb Campingplatz Parsteiner See. Der Werksausschuss besteht aus 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung – 2 Mitglieder aus dem Ortsteil Parstein und 2 Mitglieder aus dem Ortsteil Lüdersdorf.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Oderberg“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89 ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Oderberg angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen. Für den Inhalt der Bekanntmachung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch gelten die besonderen Vorschriften dieses Gesetzes, soweit sie von den mit der Hauptsatzung getroffenen Regelungen abweichen.
- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Beschlüsse der Gemeindevertretung sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse und sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:
 - OT Parstein, vor dem Grundstück Angermünder Str. 11
 - OT Lüdersdorf, vor dem Grundstück Dorfstr. 50.

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlagens ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach der in Abs. 2 oder Abs. 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist dann in der nach Abs. 2 bzw. Abs. 4 festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

§ 10 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2005 außer Kraft.

Oderberg, 09.06.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 10.04.2006 vorstehende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 09.06.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Satzung für die Gemeinde Parsteinsee

über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S. 50) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung von Parsteinsee in ihrer Sitzung am 29.05.2006 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage der Verbandslasten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Parsteinsee ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Den Verbänden obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Wassergesetz in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1746) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Umlagetatbestand

Die Gemeinde Parsteinsee erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich eine Umlage, für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ und den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Beiträge.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Ar aufgerundete Fläche der Grundstücke zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich je Ar der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche im Verbandsgebiet
- | | |
|---|--------|
| (a) des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ | 0,10 € |
| (b) des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ | 0,07 € |

§ 6 Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Sie wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird die Umlage wie folgt fällig:
- (a) am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
- (b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser mehr als 15 Euro beträgt und 30 Euro nicht übersteigt.

§ 7 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 19.06.2002 außer Kraft.

Oderberg, 09.06.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.05.2006 vorstehende Satzung für die Gemeinde Parsteinsee über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen. Die Satzung über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 09.06.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnbebauung Neuendorf“

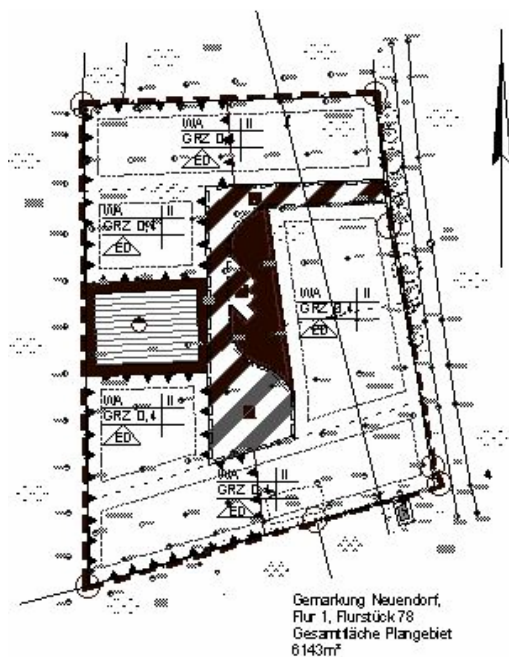
Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat am 13.10.2005 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden: an ein an der L 282 angrenzendes Wiesengrundstück
- im Osten: von der L 282 (Neuendorf-Hohensaaten) abgehende Zufahrtstraße, asphaltiert, zum bereits straßenbegleitenden Wohngebiet
- im Süden: an eine vorhandene Wohnbebauung (straßenbegleitend)
- im Westen: an ein Wiesengrundstück, dieses liegt an der B 158

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom Oktober 2005.

Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Neuendorf“ der Stadt Oderberg mit Stand vom Oktober 2005 wurde gemäß §§ 10, 6 BauGB am 26.06.2006 unter dem Aktenzeichen 61/G-18/06 vom Landrat des Landkreises Barnim, Höhere Verwaltungsbehörde i.S.d. BauGB genehmigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnbebauung Neuendorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89, Bauamt – Zimmer 11, während der Dienststunden

Mo	09:00 – 12:00 und 13:00 – 14:00 Uhr
Di	09:00 – 12:00 und 13:00 – 19:00 Uhr
Mi	09:00 – 12:00 Uhr
Do	09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Fr	09:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ~~3~~ BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 ~~3~~ BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gelöscht: und 2

Gelöscht: und 2

Oderberg, 11.07.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

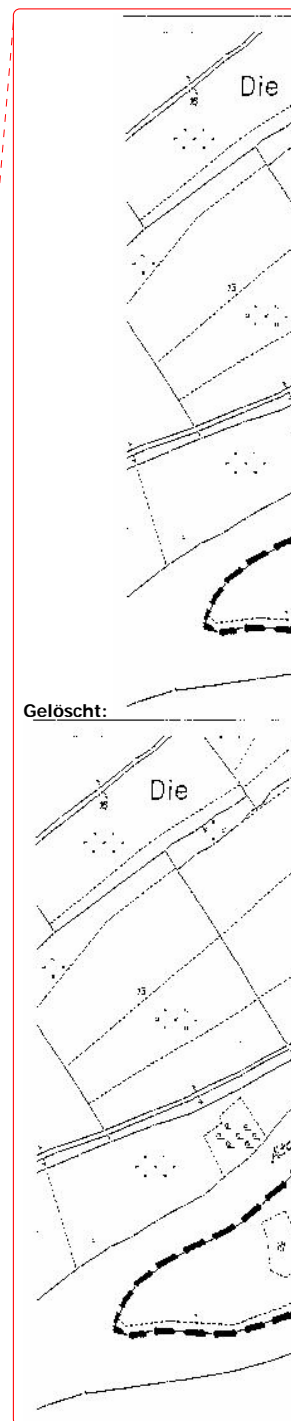
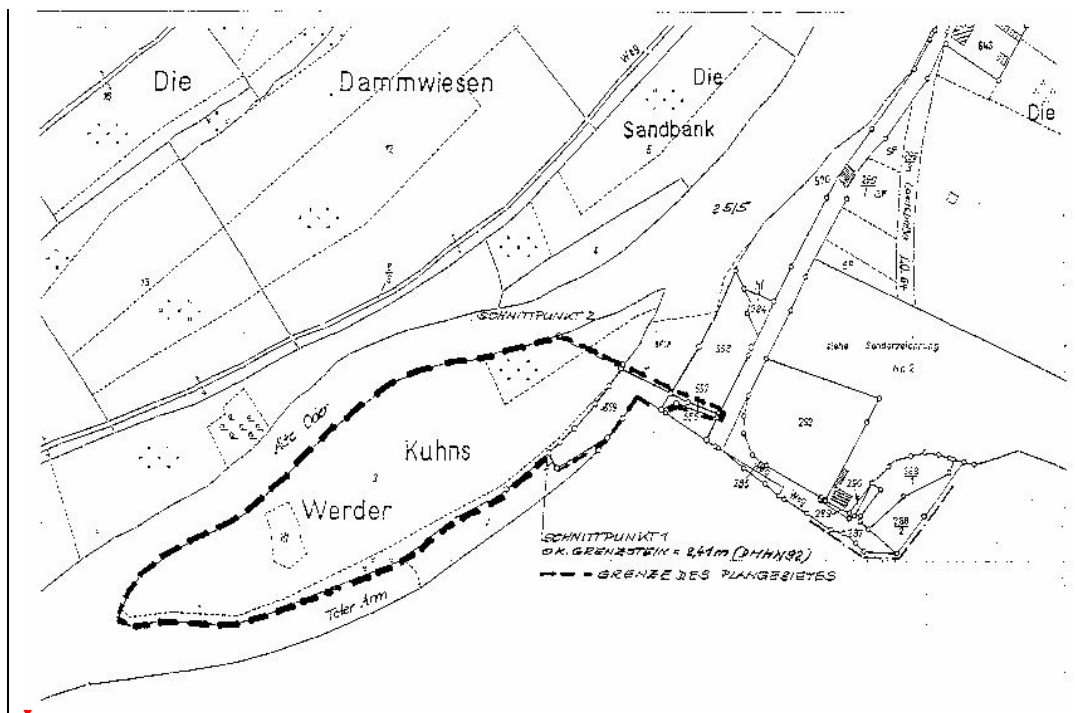
In-Kraft-Treten des Textbebauungsplanes „Am Spitz“ Oderberg

Die Stadtverordnetenversammlung Oderberg hat am 01.06.2006 in öffentlicher Sitzung den Textbebauungsplan „Am Spitz“ nach § 10 BauGB als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt
im Nordwesten: Alte Oder
im Süden: Toter Arm der Alten Oder
im Osten: Zufahrt zum Wochenendhausgebiet „Am Spitz“

Maßgebend ist die Fassung vom 10.03.2006.

Der Planbereich ist im folgenden Lageplan dargestellt:



Der Textbebauungsplan „Am Spitz“ der Stadt Oderberg in der Fassung vom 10.03.2006 wurde gemäß §§ 10, 6 BauGB am 27.06.2006 unter dem Aktenzeichen 61/G-23/06 vom Landrat des Landkreises Barnim, Höhere Verwaltungsbehörde i.S.d. BauGB genehmigt.

Der Textbebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Textbebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung im Verwaltungsgebäude des Amtes Oderberg, Berliner Straße 89, Bauamt – Zimmer 11, während der Dienststunden

Mo	09:00 – 12:00 und 13:00 – 14:00 Uhr
Di	09:00 – 12:00 und 13:00 – 19:00 Uhr
Mi	09:00 – 12:00 Uhr
Do	09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Fr	09:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann den Textbebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ~~3~~ und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 ~~3~~ BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Gelöscht: und 2

Gelöscht: und 2

Oderberg, 11.07.2006

gez. Gerhard Miroslau
Amtdirektor

Sonstige amtliche Mitteilungen:

Informationen zum Thema Sperrmüllentsorgung

Jedem Wohnhaushalt im Landkreis steht einmal jährlich eine kostenfreie Abfuhr von Sperrmüll bis max. 5 m³ zu. Zu beantragen ist diese Abholung mit der Sperrmüllkarte für 2006, die telefonisch bei der GAB Gesellschaft für Abfallwirtschaft Barnim mbH unter 0 33 34 / 30 57 0 anzufordern ist. In Bernau und Eberswalde wird in einigen Wohngebieten pro Quartal eine Straßensammlung durchgeführt. Die Termine sind bei den Wohnungs-verwaltungen oder beim Bodenschutzamt unter 0 33 34 / 214 564 zu erfragen.

Als Sperrmüll können sperrige Einrichtungsgegenstände aus Haushalten entsorgt werden. Dazu gehören Möbel, Bodenbeläge, Matratzen, aber auch Laminat sowie Gartenmöbel. Abfälle, die einer getrennten Sammlung zugeführt werden müssen, wie z. B. Glas, Altpapier, Wertstoffe, Schadstoffe, Elektroaltgeräte sowie Bauabfälle gehören nicht zum Sperrmüll. Regenwassertonnen und Kompostierer können nicht kostenfrei über die Sperrmüllkarte entsorgt werden. Diese werden auf den Recyclinghöfen in Bernau und Eberswalde kostenpflichtig angenommen.

Um die Sperrmüllkarten zügig bearbeiten zu können, sind diese vollständig auszufüllen und direkt beim Entsorgungsunternehmen einzureichen. Die genaue Adresse steht auf der Doppelkarte. Bitte nicht bei der GAB oder dem Bodenschutzamt einreichen! Dies verlängert unnötig die Postlaufzeiten. Außerdem sind die Karten unbedingt zu frankieren. Nur dann wird der Auftrag bearbeitet und der Bürger erhält die Rückmeldung zum Entsorgungstermin. Karten, die nicht den Aufdruck „2006“ ausweisen, werden nicht bearbeitet.

Für Eigenanlieferungen stehen den Bürgern die beiden kreiseigenen Recyclinghöfe in Bernau und Eberswalde zur Verfügung. Die Annahme erfolgt kostenpflichtig und ist auf eine Menge von 2 m³ pro Anlieferung begrenzt. Nähere Auskünfte sind unter www.barnim.de sowie unter Tel.-Nr. 0 33 34 / 214 214 zu erhalten.

Landkreis Barnim
Bodenschutzamt

Wissenswertes aus der Abfallwirtschaft

Gelbe Säcke / Gelbe Tonnen



Alle kennen sie und alle wissen auch ganz genau, was in die Gelben Säcke / Gelben Tonnen gehört! ... Moment mal. ... Wissen das alle wirklich ganz genau?

Was gehört in den Gelben Sack / die Gelbe Tonne?

Verkaufsverpackungen mit Lizenzzeichen wie z. B. dem Grünen Punkt

- aus Kunststoffen (z. B. Becher, Folien, Schaumstoffe)
- aus Verbundstoffen (z. B. Tetra-Paks)
- aus Metallen (z.B. Konservendosen)

Was gehört nicht in den Gelben Sack / die Gelbe Tonne?

- Kunststoffe ohne Lizenzzeichen (z. B. Blumentöpfe, Schüsseln, Eimer, Plastikspielzeug)
- Pappe / Papier / Kartonagen (mit und ohne Lizenzzeichen)
- Glasflaschen, Gläser
- Alttextilien
- sonstige Abfälle

Der Anteil dieser Fehlinhalte in den Gelben Säcken / Gelben Tonnen beträgt bis zu 40 %!!!

Was hat es mit dem Lizenzzeichen auf sich?

Die über die Rücknahmesysteme zu erfassenden Verkaufsverpackungen sind mit Lizenzzeichen versehen. Für die Duales System Deutschland GmbH (DSD) ist es der allseits bekannte „Grüne Punkt“. Die Lizenzzeichen besagen, dass die Hersteller dieser Produkte für die Verwertung der Verkaufsverpackungen bezahlt haben. Die Entwicklung der letzten Monate kündigt für den Landkreis Barnim den Markteintritt weiterer Rücknahmesysteme für Verkaufsverpackungen mit eigenen Lizenzzeichen an. Für die Bürger ändert sich bei der Abfallsortierung und -entsorgung nichts, denn diese bleiben unabhängig vom Lizenzzeichen auf der Verpackung genau so, wie sie es aus den vergangenen Jahren kennen.

Wo bekomme ich Gelbe Säcke her?

Im Landkreis sind flächendeckend Verteilerstellen für Gelbe Säcke eingerichtet. Auch in Ihrer Nähe. Eine Übersicht dazu finden Sie in der Abfallfibel 2005 / 2006 sowie auf unserer Internetseite www.barnim.de. Wenn Sie keine Verteilerstelle kennen, so fragen Sie uns unter Tel.-Nr. 0 33 34 / 214 214. Wir helfen Ihnen gern weiter. Und bitte denken Sie daran, dass die Gelben Säcke ausschließlich für die Sammlung von Wertstoffen mit Lizenzzeichen zur Verfügung gestellt werden und keine kostenlose Alternative zu Kleidersäcken, Müllbeuteln, Abdeckplanen o.ä. darstellen.

Mein Gelber Sack wurde bei der letzten Entsorgung nicht mitgenommen. Warum?

Die Gelben Säcke sind am Entsorgungstag bis 6.00 Uhr morgens am Straßenrand der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße bereit zu stellen. Zu spät bereitgelegte Säcke werden nicht nachentsorgt. Gelbe Säcke, die fehlbefüllt und damit verunreinigt sind, können vom beauftragten Entsorgungsunternehmen liegen gelassen werden. Ein Aufkleber mit dem Hinweis der Fehlbefüllung ist dann auf dem Sack befestigt. Sie sollten den Sack auf seinen Inhalt überprüfen und nachsortieren. Anderenfalls bleibt nur die Entsorgung über den Hausmüll.

In beiden Fällen sind die liegen gebliebenen Gelben Säcke durch Sie vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

Welche Fehler treten bei der Befüllung häufig auf?

Viele Mitmenschen sind der Ansicht, dass sämtliche Kunststoffprodukte in den Gelben Sack gehören. Dies ist aber ein Irrtum. Nur Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Metallen mit Lizenzzeichen gehören in den Gelben Sack. Blumentöpfe, Schüsseln, Eimer, Plastikspielzeuge sind keine Verpackungen und tragen kein Lizenzzeichen. Deshalb sind diese Abfälle über den Hausmüll oder Sperrmüll zu entsorgen. Pappe und Papier gehören ebenfalls nicht in den Gelben Sack, selbst wenn diese z. B. einen Grünen Punkt tragen. Diese sind über die Altpapier-Bündelsammlung oder die Blauen Altpapier-Tonnen auf den öffentlichen Stellplätzen zu entsorgen. Verschmutztes Papier gehört in den Hausmüll.

Weitere interessante Fakten zum Thema erfahren Sie unter www.barnim.de. Für Fragen und Hinweise stehen wir Ihnen gern unter Tel.-Nr. 0 33 34 / 214 214 zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil:**Bekanntmachung****Ankündigung gemäß § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes der
Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr
2006 im Unterhaltungsgebiet 4**

4/0	Unterlauf der Welse Gemarkung Vierraden	04.09.-05.09. 19.10.-23.10.
4/1	Polder 10 Gemarkungen Vierraden, Gatow, Friedrichsthal	04.09.-12.09.
4/2	Polder B Gemarkung Schwedt/Oder	13.09.-19.09.
4/3	Polder A Gemarkungen Schwedt/Oder, Zützen, Criewen, Schöneberg	20.09.-27.09.
4/4	Lunow-Stolper Polder Gemarkungen Schöneberg, Stolpe, Stolzenhagen, Lunow	28.09.-13.10.

Der komplette Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in 16306 Passow, Schwedter Straße 31 (Tel.-Nr. 033336/675-5) zur Einsichtnahme aus.

Passow, den 08.05.2006

gez. Stornowski
Geschäftsführer

Anlaufstelle für arbeitslose Bürger

Büro: Amt Oderberg, Rathaus, Berliner Str. 89 (parterre, links)

Sprechzeiten: Di 09:00 – 12:00 und 13:00 – 14:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 und 13:00 – 14:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon: 03 33 69 / 7 09-91

- Hilfestellung bei der Lösung von Problemen mit dem Amt für Arbeit z. B. Antragstellung
 - Hilfestellung beim Erstellen von Bewerbungen
 - Hilfestellung beim Beantragen von staatlichen Mitteln z. B. Unterhaltsvorschuss, Übernahme von Kita- oder Hortgebühren
 - Vorbereitung von Behördengängen
 - Hilfeleistung bei Schreibarbeiten
-